

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO

(Datenschutzinformation)

Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen E-Mail: Datenschutz@lrasbk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<u>Zweck:</u> 1) Das Straßenverkehrsamt verarbeitet Ihre Daten zur Erteilung/Erlass von Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) Die Daten werden in dem dort genannten Umfang gespeichert und an andere Stellen übermittelt. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist: Art. 6 Abs. 1 buchst. e) DSGVO in Verbindung mit §§ 29, 44, 45, 46 StVO, VwV zu §§ 29, 44, 45, 46 StVO 2) Außerdem verarbeitet das Straßenverkehrsamt ihre Daten, um über die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten entscheiden zu können. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO, VwV zu §§ 29, 46 StVO § 31a, 70 StVZO, Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) 3) Zudem werden Daten zur Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung, oder Erweiterung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr, einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, sowie Ihren Antrag auf Ausstellung einer Fahrerbescheinigung verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GüKG, Art. 17 Kraftverkehrsunternehmer-Zulassungs-Verordnung, Artikel 4, 6 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, §§ 2, 3, 4, 10 GBZUGV. 4) Ihre Daten werden auch für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwägen verarbeitet. Kraftomnibusse und

	Gemeinschaftslizenzen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 2, 46, 47, 48, 49, 50 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Verordnung (EG) 1071/2009, Verordnung (EG) 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.
geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese sind wie folgt festgelegt: 1) Während der gesamten Dauer der Genehmigung, verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung, sowie nach Ablauf deren Gültigkeit 5 Jahre. 2) Bei der Genehmigung eines Großraum- und Schwertransportes ebenfalls während der Dauer der Genehmigung und anschließend 5 Jahre. 3) Bei der Erteilung, oder Erweiterung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz gilt eine Speicherdauer von 10 Jahren.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden weitergeleitet an: Kommunalverwaltungen, Stellen innerhalb des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreises (Straßenbauamt, Straßenmeistereien, Baurechts- und Naturschutzamt, Bußgeldstelle), Regierungspräsidien, das Kraftfahrbundesamt, das Bundesamt für Güterkraftverkehr (Verkehrsunternehmerdatei), Versicherungen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de Telefon: 0711/61 55 41 – 0 beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn Sie eine Verwaltungsleistung im Rahmen der Allgemeinen Verkehrsangelegenheiten begehren. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann Ihnen die beantragte Dienstleistung aus dem Bereich der Allgemeinen Verkehrsangelegenheiten nicht gewährt werden. Auf die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung (siehe oben) wird verwiesen.

Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt.
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.